

Anlage zum Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Rees für das Jahr 2022

1. Allgemeines

Aus versandtechnischen und wirtschaftlichen Gründen kann es vorkommen, dass mehrere Bescheide an dieselbe Adresse versandt wurden. Wir bitten hierbei um Verständnis.

Sofern Ihre Forderungen nicht schon per Lastschrift eingezogen werden, können Sie der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Teilnahme am **Lastschriftinzugsverfahren** bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Kein Ausfüllen von Überweisungsträgern mehr
- Keine Vormerkung von Zahlungsterminen
- Keine anfallenden Mahnungen

Den Mandatsvordruck erhalten Sie zum Download unter www.stadt-rees.de oder bei der Stadtkasse zum Abholen. Die Stadtkasse schickt Ihnen aber auch gerne einen Vordruck per Post nach Hause; ein kurzer Anruf oder eine Nachricht per E-Mail genügt (Tel.: 02851 51-215; E-Mail: stadtkasse@stadt-rees.de). Die Löschung des Mandats ist jederzeit durch eine kurze schriftliche Mitteilung an die Stadtkasse möglich.

2. Grundsteuern

Die Grundsteuern werden durch Anwendung eines Hebesatzes auf die vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbeträge errechnet. Die Hebesätze betragen:

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe):	247 %
Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke):	479 %

3. Abfallentsorgungsgebühren

Die Kosten für die Abfallbeseitigung werden nach dem Gefäßvolumenmaßstab auf die Abfallgebührenzahler umgelegt. Durch die Wahl eines kleineren Behälters kann der Abfallgebührenpflichtige die Gebühren verringern. Die Gebührenverringerung durch die Benutzung eines kleineren Restmüllgefäßes schafft einen **Anreiz, Abfall zu vermeiden und Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen**. Es ist auf Antrag möglich, dass sich Eigentümer von benachbarten Grundstücken zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

Das Behältervolumen, das einem Grundstück zuzuteilen ist, richtet sich wahlweise nach dem Regelvolumen von 15 l je Einwohner / Einwohnergleichwert und Woche oder dem Mindestvolumen von 10 l je Einwohner / Einwohnergleichwert und Woche.

Bemessungsgrundlage für die Abfallentsorgungsgebühr sind die Art, Größe, Anzahl, Häufigkeit der Leerung und der Zweck der Abfallbehälter.

Volumen (l)	Restabfall (grau) 14-tägig	Bioabfall (braun) 14-tägig	zusätzl. Papier (blau) 28-tägig
60	94,41 €		
80	125,89 €		
120	188,83 €	76,47 €	14,00 €
240	377,66 €	152,94 €	19,00 €
770	1.211,65 €		65,00 €
1.100	1.730,92 €		89,00 €

Sollte künftig bei gleichbleibender Personenzahl aufgrund des Regel- oder Mindestvolumens der Austausch eines Behälters beantragt werden, so ist dieser Austausch jederzeit gegen Zahlung einer Gebühr möglich. Die Gebühr beträgt für 60- bis 240-Liter-Behälter 19,00 € und für 770- und 1.100-Liter-Behälter 40,00 €.

4. Straßenreinigungsgebühren

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang jeder gereinigten Straße (Weg oder Platz), durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Nach der geltenden Straßenreinigungssatzung sind je laufender Frontmeter zu zahlen:

Straßenart	1 x wöchentlich	3 x wöchentlich	1 x monatlich	Winterdienst
Anliegerstraße	3,17 €	9,51 €	0,79 €	1,39 €
innerörtliche Straße	2,85 €	8,56 €	0,71 €	1,39 €
überörtliche Straße	2,54 €	7,61 €	0,63 €	1,39 €

5. Verbandsumlage „Untere Issel Süd“

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“ legt die ungedeckten Aufwendungen für die ihm obliegende Gewässerunterhaltung im Bereich der Gemarkungen Haldern und Heeren-Herken auf die Stadt Rees um. Die von der Stadt abzuführende Umlage ist durch Gebühren auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umzulegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Das Einzugsgebiet wird durch die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes festgelegt.

Die Flächen der Grundstücke sind nach dem Landeswassergesetz mit einem Gewichtungsfaktor für versiegelte Flächen und übrige Flächen (z. B. Garten) zu veranlagen. Die Gebührensätze betragen:

für versiegelte Flächen	0,0819 € / qm (8,1925 € / Ar)
für übrige Flächen	0,0003 € / qm (0,0328 € / Ar)

6. Kleineinleiterabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer oder das unmittelbare Verbringen in den Untergrund ist nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) eine Abwasserabgabe zu entrichten.

Die Kleineinleiterabgabe ist von den Einwohnern, deren Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu zahlen und beträgt nach der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rees 17,89 € je gemeldeter Person (für die Hälfte der Schadeinheiten).

7. Kanalbenutzungsgebühren

Die Kanalbenutzungsgebühren werden als Grundgebühr sowie als Verbrauchsgebühren erhoben.

Die Verbrauchsgebühren werden nach der Menge des Schmutzwassers und Fläche des Niederschlagswassers berechnet, das der Abwasseranlage zugeführt wird.

Als Schmutzwassermenge gelten bei der Entnahme:

- a) aus öffentlichen Versorgungsanlagen die im vorletzten Kalenderjahr von den Wassermessern der Wasserversorgungsunternehmen und
- b) aus privaten Wasserversorgungsanlagen und Niederschlagswassersammelbehältern die im abgelaufenen Kalenderjahr von den Wassermessern der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten

angezeigten Wassermengen.

Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das aus privaten Wasserversorgungsanlagen stammt, ist der Stadt vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten unaufgefordert bis zum 05.12. eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die für die Berechnung der Verbrauchsgebühr für das Schmutzwasser zugrunde zu legende Wassermenge wird geschätzt, wenn

- a) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen nicht durch Messvorrichtungen nachgewiesen werden,
- b) ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.

Nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermengen werden nur auf Antrag und gegen Vorlage geeichter Wasserzählerstände in Abzug gebracht.

Für Grundstücke, für die eine Verbrauchsgebühr für ein Kalenderjahr noch nicht festgestellt worden ist und die Gebühr geschätzt wurde, kann auf Antrag und gegen Vorlage der Abrechnung eine Anpassung vorgenommen werden.

Bei Privathaushalten kann die Stadt bei der Schätzung der Wassermenge einen Verbrauch von 40 cbm je Person und Jahr zugrunde legen.

Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche).

Die Größe der bebauten, überbauten und befestigten Flächen in Quadratmetern wird bei der Gebührenveranlagung mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Befestigungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-------|
| a) vollversiegelte Flächen (Dach, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen u. ä.) | = 1,0 |
| b) teilversiegelte Flächen (Gründach, Sickerpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u. ä.) | = 0,5 |

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Buchstaben a) und b), welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Das Ergebnis ist auf volle Quadratmeter (qm) abzurunden. Der sich aus dieser Rechnung ergebende Wert gilt als ermittelte Grundstücksfläche.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Anschlüsse an die für die Schmutzwasseraufnahme bestimmten öffentlichen Leitungen. Als Anschluss gilt jede direkte Verbindung der Schmutzwasserleitung eines Bauwerkes mit dem Leitungsnetz der öffentlichen Abwasseranlage. Werden mehrere Bauwerke durch eine gemeinsame private Anschlussleitung, die mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden ist, entwässert, gilt die Schmutzwasserleitung eines jeden Bauwerkes zu der gemeinsamen privaten Anschlussleitung als Anschluss.

Die Berechnungseinheiten für die Verbrauchsgebühren sind bei Schmutzwasser das Volumen in cbm und bei Niederschlagswasser die angeschlossenen Grundstücksflächen in qm. Die Benutzungsgebühren betragen

- | | |
|--|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 1,79 € |
| b) je qm bebauter, überbauter und befestigter Fläche Niederschlagswasser | 1,16 € |
| c) Grundgebühr je Anschluss | 42,42 € |

Eigentümer, von deren Grundstück Niederschlagswasser oder Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird und die nicht bereits durch den Grundbesitzabgabenbescheid zu einer laufenden Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser herangezogen werden, sind verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach geltendem Recht grundsätzlich untersagt ist, von Grundstücken, die nur zur Schmutzwasserableitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlags- oder Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
